



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

5. – 19. Dezember 2025

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf [X](#) [@EUCourtPress](#) bzw. [@CourUEPresse](#) oder auf [LinkedIn](#)

Datenschutzhinweis

Freitag, 5. Dezember 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-24/25 Les Éditions Albert René / EUIPO – Lubiński (Obelix)

Markenstreit um Obelix

Ende 2022 trug das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten der polnischen Firma Works 11 Michał Lubiński die Unionsmarke „Obelix“ für Waffen, Munition und Zubehör ein.

Der französische Verlag Les Editions Albert René, der die Rechte an den Asterix-Comics hält, hat beim EUIPO beantragt, diese Marke zu löschen. Dafür beruft er sich auf seine ältere Unionsmarke „Obelix“, die seit 1998 u.a. für Bücher, Kleidungsstücke, Spiele und Unterhaltung eingetragen ist.

Das EUIPO lehnte es ab, die angefochtene Marke zu löschen. Es sei unwahrscheinlich, dass sie bei der Nutzung für Waffen, Munition und Zubehör die ältere Marke in Erinnerung rufe. Daher würden die Unterscheidungskraft oder Wertschätzung der älteren Marke (welche im Übrigen nicht nachgewiesen worden seien) nicht beeinträchtigt (siehe EUIPO [R 875/2024-2](#)).

Der Verlag hat die Entscheidung des EUIPO vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 10. Dezember 2025

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-1129/23 Intel Corporation / Kommission

Missbrauch marktbeherrschender Stellung – Markt für x86 Prozessoren

Im Mai 2009 verhängte die Kommission gegen den amerikanischen Mikroprozessorhersteller Intel eine Geldbuße in Höhe von 1,06 Mrd. Euro. Sie warf dem Unternehmen vor, seine beherrschende Stellung auf dem Markt für x86 Prozessoren missbraucht zu haben, um seinen einzigen ernsthaften Wettbewerber, AMD, vom Markt zu verdrängen.

Der Missbrauch habe in zwei Verhaltensweisen gegenüber den Handelspartnern bestanden, nämlich in „reinen Beschränkungen“ und in bedingten Rabatten. Was Letztere angehe, habe Intel vier führenden Computerherstellern (Dell, Lenovo, HP und NEC) Rabatte gewährt, die an die Bedingung geknüpft gewesen seien, dass sie alle oder nahezu alle x86-Prozessoren bei Intel kauften. Außerdem habe Intel Zahlungen an das Einzelhandelsunternehmen Media-Saturn geleistet, die an die Bedingung geknüpft gewesen seien, dass Media-Saturn nur Computer mit x86-Prozessoren von Intel verkaufe.

Mit (einem ersten) Urteil vom 12. Juni 2014 bestätigte das Gericht diese Kommissionsentscheidung, indem es die von Intel erhobene Klage in vollem Umfang abwies (siehe Pressemitteilung [Nr. 82/14](#)).

Dagegen legte Intel ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, mit Erfolg: Mit Urteil vom 6. September 2017 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf und verwies die Sache zur Prüfung der Frage, ob die beanstandeten Rabatte geeignet waren, den Wettbewerb zu beschränken, an das Gericht zurück (siehe Pressemitteilung [Nr. 90/17](#)).

Mit (seinem zweiten) Urteil vom 26. Januar 2022 erklärte das Gericht die Kommissionsentscheidung teilweise für nichtig. Die von der Kommission durchgeführte Prüfung sei unvollständig und beweise rechtlich nicht hinreichend, dass die streitigen Rabatte möglicherweise oder wahrscheinlich wettbewerbswidrige Wirkungen hatten. Da sich das Gericht nicht in der Lage sah, zu bestimmen, in welchem Umfang sich die Geldbuße auf die Rabatte und in welchem Umfang sie sich auf die „reinen Beschränkungen“ bezog, erklärte es die Geldbuße insgesamt für nichtig (siehe Pressemitteilung [Nr. 16/22](#)).

Die Kommission legte daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

Mit Urteil vom 24. Oktober 2024 wies der Gerichtshof das Rechtsmittel der Kommission zurück und bestätigte damit das zweite Urteil des Gerichts (siehe

Pressemitteilung [Nr. 185/24](#)).

Bereits im Nachgang zu dem zweiten Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2022, mit dem das Gericht die Geldbuße in Höhe von 1,06 Mrd. Euro insgesamt für nichtig erklärt hatte, hatte die Kommission mit Beschluss vom 22. September 2023 hinsichtlich der „reinen Beschränkungen“, deren Wettbewerbswidrigkeit das Gericht bestätigt habe, erneut eine Geldbuße gegen Intel verhängt, und zwar in Höhe von gut 376 Mio. Euro. Diese „reinen Beschränkungen“ hätten darin bestanden, dass Intel Zahlungen an Computerhersteller geleistet habe, um die Markteinführung bestimmter Produkte, die x86-Prozessoren von Wettbewerbern enthielten, zu stoppen oder zu verzögern und die für diese Produkte verfügbaren Vertriebswege zu beschränken (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/23/4570](#)).

Intel hat auch diese neue Kommissionsentscheidung vor dem Gericht angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 10. Dezember 2025

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-458/22 Ryanair / Kommission (TAP; Umstrukturierungsbeihilfe)

Umstrukturierungsbeihilfe zugunsten der TAP-Gruppe

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2021 genehmigte die Kommission eine von Portugal angemeldete Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 2,55 Mrd. Euro, mit der die Rentabilität der TAP-Gruppe und der Fluggesellschaft TAP Air Portugal wiederhergestellt werden sollte (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/7069](#)).

Ryanair hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Dezember 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-485/24 Locatrans

Anwendbares Recht bei Arbeit in mehreren Staaten

Das luxemburgische Transportunternehmen Locatrans beschäftigte von 2002 bis 2014 einen Fahrer, der hauptsächlich in Deutschland, den Benelux-Staaten, Italien, Spanien, Portugal und Österreich Transporte durchführen sollte. Während der letzten 1 ½ Jahre bevor Locatrans ihm kündigte, weil er eine Verkürzung seiner Arbeitszeit abgelehnt hatte, hatte er jedoch mehr als 50% in Frankreich gearbeitet.

Der Fahrer hat die Kündigung vor den französischen Gerichten angefochten und eine Entschädigung beantragt.

Vor dem französischen Kassationshof stellt sich die Frage, ob die Zulässigkeit der Kündigung nach luxemburgischem Recht zu beurteilen ist – dann wäre die Klage abzuweisen – oder nach französischem Recht, das für den Fahrer günstiger wäre.

Der Arbeitsvertrag sieht zwar vor, dass luxemburgisches Recht anwendbar ist, doch darf nach dem Übereinkommen von Rom die Rechtswahl bei Arbeitsverträgen nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts gewährt wird, das mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre.

Wurde keine Rechtswahl getroffen, kommt als anwendbares Recht in erster Linie das Recht des Staates in Betracht, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet.

Der französische Kassationshof möchte wissen, ob für die Bestimmung dieses Staates die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen oder auf den letzten Beschäftigungsabschnitt abzustellen ist.

Generalanwalt Norkus hat sich in seinen Schlussanträgen vom 3. Juli 2025 dafür ausgesprochen, auf den letzten Beschäftigungsabschnitt abzustellen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. Dezember 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-468/24 Netz Niederösterreich (Datenschutz und intelligente Zähler)

Installation intelligenter Messgeräte für Stromverbrauch in Privathaushalten

Netz Niederösterreich ist ein Netzbetreiber für elektrischen Strom in Niederösterreich. Er hat eine Kundin auf Dulding des Austauschs ihres alten mechanischen Messgeräts durch ein neues digitales Netzgerät verklagt. Eingebaut werden soll ein sog. Smart Meter mit Opt-Out-Konfiguration. Der einzige Unterschied dieser Konfiguration zu analogen Zählern bestehe darin, dass die Daten einmal pro Jahr extern ausgelesen werden könnten, also nicht mehr vor Ort ausgelesen werden müssen. Es finde keine laufende Datenaufzeichnung statt.

Die Kundin ist der Ansicht, dass ein Smart Meter selbst in der Opt-Out-Konfiguration als intelligentes Messgerät zu betrachten sei. Ein solches lehne sie ab, insbesondere aufgrund datenschutzrechtlicher und gesundheitlicher Bedenken.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Landesgericht St. Pölten hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen vorgelegt. U.a. möchte es wissen, ob ein Endverbraucher nach der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie verlangen kann, dass ihm ein konventioneller Zähler zur Verfügung gestellt wird.

Generalanwalt Biondi legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Terminaufhebung!

Der ursprünglich für Donnerstag, 11. Dezember 2025, vorgesehene Termin für die

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-133/25 Condor Flugdienst

zu der Frage, ob bei Nichtantritt eines verspäteten Fluges ein Anspruch auf eine pauschale Ausgleichszahlung bestehen kann,

wurde aufgehoben.

Weitere Informationen



Mittwoch, 17. Dezember 2025

Urteile des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-620/23 bis T-1023/23 Barón Crespo u.a. / Parlament und in der Rechtssache T-483/24 FE /Parlament

Zusätzliches freiwilliges Altersversorgungssystem der Europaabgeordneten

Das Gericht der EU verkündet heute seine Urteile über 405 Klagen, mit denen Feststellungsbescheide des Europäischen Parlaments für den Monat Juli 2023 und/oder spätere Monate über Ansprüche aus dem zusätzlichen freiwilligen Altersversorgungssystem der Mitglieder des Europäischen Parlaments beanstandet werden.

Diese Feststellungsbescheide wurden zur Umsetzung des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2023 zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments ([2023/C 227/05](#)) erlassen.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen T-620/23

Weitere Informationen T-483/24



Donnerstag, 18. Dezember 2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-448/23 Kommission / Polen (*Ultra-vires*-Kontrolle der Rechtsprechung des Gerichtshofs – Vorrang des Unionsrechts)

Urteile und Zusammensetzung des polnischen Verfassungsgerichtshofs

Der polnische Verfassungsgerichtshof erließ am 14. Juli und 7. Oktober 2021 zwei Urteile, in denen er die Vereinbarkeit des Unionsrechts und der Urteile des EuGH mit der polnischen Verfassung in Frage stellte.

Im Urteil vom 14. Juli 2021 stellte der polnische Verfassungsgerichtshof fest, dass die vom EuGH getroffenen einstweiligen Anordnungen zur Gerichtsorganisation gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung und die polnische Verfassungsidentität verstießen. Angesichts dieses vorgeblichen Normenkonflikts bekräftigte der polnische Verfassungsgerichtshof den Vorrang der Verfassung als oberste Rechtsquelle in Polen.

Im Urteil vom 7. Oktober 2021 erklärte der polnische Verfassungsgerichtshof einige Bestimmungen des Unionsrechts in ihrer Auslegung durch den EuGH, nach der die nationalen Gerichte u. a. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verfahren zur Ernennung von Richtern befugt sind, für verfassungswidrig.

Die Kommission er hob daraufhin eine Vertragsverletzungsklage gegen Polen vor dem EuGH, mit der sie Folgendes rügt:

Erstens stellten die beiden Urteile einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen in Frage. Zweitens beeinträchtigten sie die Grundsätze des Vorrangs, der Autonomie, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts sowie der Bindungswirkung der Urteile des EuGH. Drittens sei es bei der Ernennung von drei Richtern und der Präsidentin des polnischen Verfassungsgerichtshofs zu Unregelmäßigkeiten gekommen, so dass dieser nicht mehr den Anforderungen an die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und vorherige Errichtung durch Gesetz im Sinne des Unionsrechts genüge.

Generalanwalt Spielmann hat in seinen Schlussanträgen vom 11 März 2025 die Klage der Kommission für begründet gehalten. Der vom polnischen Verfassungsgerichtshof in den beiden Urteilen eingenommene Standpunkt stelle eine beispiellose Rebellion dar, die dem Vorrang, der Autonomie und der Wirksamkeit des Unionsrechts erheblichen Schaden zufüge (siehe Pressemitteilung [Nr. 31/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Dezember 2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-679/23 P WS u. a. / Frontex (Gemeinsame Rückkehraktion)

Schadensersatzklage gegen Frontex wegen Rückkehraktion

Eine Familie syrischer Kurden wurde im Rahmen einer gemeinsamen, von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) koordinierten Rückkehraktion per Flugzeug von Griechenland in die Türkei zurückgeführt. Nach ihrer Ankunft in der Türkei mieteten sie zunächst ein Haus außerhalb des Flüchtlingslagers und beschlossen später, in den Irak zu fliehen, da sie befürchteten, nach Syrien zurückgeschickt zu werden. Sie waren der Ansicht, dass die Rückführung rechtswidrig sei und Frontex nicht überprüft habe, ob eine sie betreffende Rückkehrentscheidung existiere, wodurch sie in ihren Grundrechten, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, verletzt worden seien. Sie fordern nun materiellen und immateriellen Schadensersatz von Frontex.

Das Gericht der EU wies die Klage der Familie mit der Begründung ab, dass kein Kausalzusammenhang zwischen dem vermeintlich rechtswidrigen Verhalten von Frontex und dem entstandenen Schaden bestehe, und prüfte keine weiteren Haftungsvoraussetzungen. Da Frontex weder für die Beurteilung der Begründetheit von Rückkehrentscheidungen noch für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig sei, könne sie für einen Schaden im Zusammenhang mit der Rückkehr dieser Familie in die Türkei nicht haftbar gemacht werden (siehe Pressemitteilung [Nr. 133/23](#)).

Die Familie verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 12. Juni 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und die Sache

an das Gericht zurückzuverweisen. Ihrer Ansicht nach hat das Gericht den Kausalzusammenhang falsch beurteilt (siehe Pressemitteilung [Nr. 69/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Dezember 2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-136/24 P Hamoudi / Frontex

Schadensersatzklage gegen Frontex wegen Zurückbringung aufs offene Meer

Ein Syrer macht geltend gemacht, dass er Ende April 2020 Opfer einer Kollektivausweisung geworden sei. Er und 22 weitere Personen seien auf der griechischen Insel Samos angekommen, um Asyl zu beantragen. Die örtliche Polizei habe am gleichen Tag ihre Telefone beschlagnahmt und die Gruppe zum Strand gefahren, wo sie auf See zurückgesandt worden seien.

Am folgenden Tag habe ein Boot der türkischen Küstenwache sie an Bord genommen und auf türkisches Hoheitsgebiet verbracht. Während er auf See gewesen sei, habe ein von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) betriebenes privates Überwachungsflugzeug mehrfach den Ort des Geschehens überflogen.

Im Rahmen einer Klage vor dem Gericht der EU hat der Betroffene beantragt, Frontex zu verurteilen, ihm 500 000 Euro als Entschädigung für den immateriellen Schaden zu zahlen, der ihm durch die kollektive Ausweisung entstanden sei.

Das Gericht wies die Klage nach Würdigung der von dem Betroffenen vorgelegten Beweise als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend ab, da er den behaupteten Schaden nicht bewiesen habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 188/23](#)).

Der Betroffene verfolgt sein Anliegen weitere im Wege eines Rechtsmittels vor

Gerichtshof.

Generalanwalt Norkus hat in seinen Schlussanträgen vom 10. April 2025 die Verteilung der Beweislast in Bezug auf das Vorliegen eines Schadens in Fällen der Kollektivausweisung analysiert (siehe Pressemitteilung [Nr. 48/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Donnerstag, 18. Dezember 2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-417/23 Slagelse Almennyttige Boligselskab, Afdeling chackenborgvænge

Verbot der Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft

Die dänischen Rechtsvorschriften über das öffentliche Wohnungswesen unterscheiden zwischen mehreren Typen von Wohngebieten mit ungünstigen sozioökonomischen Gegebenheiten, je nach deren Prozentsätzen in Bezug auf Arbeitslosigkeit, Kriminalität, Bildung und Einkommen.

Die Gebiete, in denen zusätzlich zu den ungünstigen sozioökonomischen Gegebenheiten der Anteil an Einwanderern aus nicht-westlichen Ländern und deren Nachkommen in den letzten fünf Jahren über 50 % gelegen hat, wurden als „Umgestaltungsgebiete“ (früher als „harte Ghettos“ bezeichnet) eingestuft.

Das Gesetz verlangt von öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften, die Wohnungen in diesen Gebieten besitzen, die Erstellung eines Plans, in dem festgelegt wird, wie die Bevölkerung der öffentlichen Wohnblocks in den Umgestaltungsgebieten bis zum 1. Januar 2030 auf 40 % verringert werden kann.

Dies kann die Veräußerung von Grundstücken an private Bauträger, den Abriss oder die Umwandlung von Wohnungen für Familien in Wohnungen für junge Leute umfassen. In diesen Gebieten müssen die Mietverträge mit den Vermieter beendet werden.

Mieter, die sich in zwei Umgestaltungsgebieten – in Schackenborgvænge in der Gemeinde Slagelse und in Mjølnerparken in Kopenhagen – in einer

solchen Situation befanden, beanstanden vor Gericht die Entwicklungspläne, die auf der Grundlage der dänischen Rechtsvorschriften über das öffentliche Wohnungswesen erlassen wurden.

Das Landgericht für Ostdänemark hat Zweifel, ob die dänischen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft vereinbar sind.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 13. Februar 2025 die Ansicht vertreten, dass die dänischen Rechtsvorschriften eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund eines ethnischen Kriteriums darstellten (siehe Pressemitteilung [Nr. 18/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Dezember 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-422/24 Storstockholms Lokaltrafik

Körperkameras – Datenschutzrechtliche Informationspflicht

Der Betreiber des öffentlichen Nahverkehrs in Stockholm, Storstockholms Lokaltrafik, hat seine Fahrkartenkontrolleure mit Körperkameras ausgestattet. Die Kameras werden eingesetzt, um Fahrgäste zu filmen, die keinen gültigen Fahrschein vorzeigen können und deshalb ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen müssen. Ihr Einsatz soll Drohungen und Gewalt gegen die Kontrolleure entgegenwirken und dokumentieren und helfen, die Identität der Fahrgäste ohne Fahrschein zu überprüfen.

Die Kameras verfügen über einen sogenannten Ringspeicher, was bedeutet, dass nach einer bestimmten Zeit (zuletzt nach einer Minute) das gesamte Videomaterial automatisch vorläufig (und später endgültig) gelöscht wird. Die Kontrolleure sind jedoch angewiesen, in Situationen, in denen ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben wird, und in Bedrohungssituationen die

automatische vorläufige Löschung per Knopfdruck auszusetzen.

Die schwedische Datenschutzbehörde verhängte gegen Storstockholms Lokaltrafik eine Geldbuße in Höhe von umgerechnet über 1,4 Mio. Euro wegen Verstoßes gegen mehrere Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Datenschutzbehörde war u.a. der Ansicht, dass es sich bei den Aufnahmen per Körperkamera um die Erhebung personenbezogener Daten „bei der betroffenen Person“ handele, so dass dieser zum Zeitpunkt der Aufnahme bestimmte Informationen mitzuteilen seien. Storstockholms Lokaltrafik habe dies versäumt.

Storstockholms Lokaltrafik ist dagegen der Ansicht, dass mangels wissentlicher Mitwirkung der Betroffenen keine Datenerhebung „bei“ diesen vorliege. Folglich reiche es aus, den Betroffenen nachträglich bestimmte Informationen zu erteilen.

Das mit dem Rechtsstreit in dritter Instanz befasste schwedische Oberste Verwaltungsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der DSGVO ersucht. Die Frage, ob eine Datenerhebung „bei der betroffenen Person“ vorliegt, habe Bedeutung für die Fragen, welche Informationen mitzuteilen sind, wann die Informationspflicht entsteht und ob eine der Ausnahmen von der Informationspflicht gegeben ist.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 1. August 2025 die Ansicht vertreten, dass eine Datenerhebung „bei der betroffenen Person“ vorliege. Beim Filmen mittels Körperkamera werde die betroffene Person nämlich durch ihre bloße physische Anwesenheit im Aufnahmebereich zur Quelle der Daten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Dezember 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-366/24 Amazon EU (Mindestgebühren für die Lieferung von Büchern)

Mindestgebühren in Frankreich für den Versand von Büchern

Amazon beanstandet vor dem französischen Staatsrat eine französische Verordnung, die Mindestgebühren für den Versand von Büchern nach Hause festlegt. Bei Bestellungen von Büchern im Wert von unter 35 Euro muss die Versandgebühr mindestens 3 Euro betragen, ab einem Bestellwert von 35 Euro muss sie mehr als 0 Euro betragen. Diese Verordnung soll dazu beitragen, in Frankreich ein dichtes Netz von Einzelhändlern aufrechtzuerhalten, und die kulturelle Vielfalt schützen bzw. fördern.

Amazon ist der Ansicht, dass diese Regelung gegen die Richtlinie 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt oder gegen den freien Warenverkehr verstöße. Der französische Staatsrat hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht vorgelegt.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 3. Juli 2025 die Ansicht vertreten, dass die streitige französische Regelung gerechtfertigt sein könne, wenn sie bestimmte in der Richtlinie aufgestellte Voraussetzungen erfülle. Dazu gehöre insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Dezember 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-184/24 Sidi Bouzid

Entzug von Leistungen für Asylbewerber

Die italienischen Behörden entzogen einem tunesischen Asylsuchenden und seinem minderjährigen Sohn sämtliche materielle Aufnahmeleistungen, also Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs.

Sie begründeten dies u.a. damit, dass sich der Vater mehrfach geweigert

habe, die ihm und seinem Sohn zugewiesene Unterkunft, die für vier Personen bestimmt war, zu räumen und in ein anderes Unterbringungszentrum in Mailand verlegt zu werden. Zudem habe er sich in der Einrichtung regelwidrig verhalten und die Sicherheit sowie die Verwaltung der Aufnahmeplätze beeinträchtigt.

Das von dem Vater angerufene italienische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob in einer solchen Situation der Leistungsentzug mit der Aufnahmerichtlinie 2013/33 vereinbar ist. Es weist u.a. auf die beiden früheren EuGH-Urteile Haqbin (siehe Pressemitteilung [Nr. 141/19](#)) und Ministero dell'Interno (Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen), [C-422/21](#), hin, wonach die im Rahmen der Aufnahme gewährten Leistungen nicht sanktionsmäßig entzogen werden dürften, wenn dies zu einer Gefährdung der elementaren Grundbedürfnisse des Schutzsuchenden und seiner Familie führe.

Generalanwalt Richard de la Tour weist in seinen Schlussanträgen vom 19. Juni 2025 darauf hin, dass eine Situation wie die vorliegende im EU-Recht nicht ausdrücklich geregelt sei. Das Verhalten des Betroffenen könne jedoch nicht so behandelt werden, als hätte er den ihm zugewiesenen Aufenthaltsort unberechtigt verlassen. Ein vollständiger Entzug aller Aufnahmeleistungen sei daher nicht zulässig. Eine etwaige Sanktion müsse verhältnismäßig sein, die Menschenwürde wahren und den Zugang zu medizinischer Versorgung sichern. Sobald Familien betroffen sind, sei zudem das Kindeswohl besonders zu berücksichtigen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. Dezember 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-424/24 und C-425/24 FIGC und CONI

Disziplinarmaßnahmen gegen Sportmanager

Der italienische Fußballverband (Federazione italiana giuoco calcio, FIGC) verhängte gegen verschiedene Manager von Sportvereinen Sanktionen wegen Unregelmäßigkeiten bei der Buchhaltung. So wurde den Managern für 24 Monate verboten, Tätigkeiten auszuüben, die in die Zuständigkeit des Verbands fallen. Das Italienische Nationale Olympische Komitee (Comitato olimpico nazionale italiano, CONI) bestätigte die Sanktionen.

Zwei der betroffenen Manager wandten sich an das Regionale Verwaltungsgericht Latium. Mit ihren Klagen begehren sie die Aufhebung der Sanktionen.

Das Regionale Verwaltungsgericht Latium hat den Gerichtshof um Auslegung des Unionsrechts ersucht. Es möchte wissen, ob das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die nationalen Gerichte bei Klagen gegen Disziplinarsanktionen, die von nationalen Sportverbänden verhängt werden, nicht die Aufhebung rechtswidriger Sanktionen, sondern nur den Ersatz des durch diese Sanktionen verursachten Schadens anordnen dürfen.

Ferner möchte es wissen, ob das Unionsrecht einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die es einem nationalen Sportverband erlaubt, gegen einen Manager eines Sportvereins eine Disziplinarsanktion zu verhängen, die darin besteht, dass berufliche Tätigkeiten auf nationaler und supranationaler Ebene für die Dauer von 24 Monaten nicht ausgeübt werden dürfen, und zwar auf der Grundlage einer internen Regelung dieses Verbands, die mit einer allgemeinen Formulierung von allen ihren Mitgliedern insbesondere die Beachtung der Grundsätze der Loyalität, der Fairness und der Redlichkeit verlangt.

Generalanwalt Spielmann legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen C-424/24

Weitere Informationen C-425/24

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

